



## Regulativ

über

### Entrichtung von Abgaben für Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art.

Auf Grund des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend, vom 30. April 1890 wird unter Aufhebung des Ortsstatuts über Entrichtung von Abgaben für Belustigungen, Schaustellungen, Theater- und Kunstvorstellungen für Zschopau vom 25. Juni 1873 folgendes

## Regulativ

über

### Entrichtung von Abgaben für Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art

errichtet.

#### § 1.

Für alle in Zschopau stattfindenden Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art werden Abgaben zur städtischen Armenkasse in Gemäßheit der unter  $\odot$  angefügten Staffel erhoben.

#### § 2.

Zur Zahlung der vorstehenden Abgaben sind dem Stadtrathe gegenüber verpflichtet

- 1., in den Fällen unter 1—4 der angefügten Staffel der Wirth, in dessen Räumen die Belustigungen stattfinden,
- 2., in den Fällen unter Nr. 5 der angefügten Staffel die herumziehenden Musiker,
- 3., in den Fällen unter Nr. 6 der angefügten Staffel die Unternehmer,
- 4., in den Fällen unter Nr. 7—10 der angefügten Staffel die Zschopau, am 15. Oktober 1890.

Der Stadtrath.

(L. S.) **Arnold Kerschmar**, Bürgermeister.

geschlossenen Gesellschaften und zwar deren Mitglieder solidarisch einer für alle wie alle für einen.

#### § 3.

Der Erlaß dieser Abgabe steht im einzelnen Falle dem Stadtrathe zu.

#### § 4.

Für die in der Staffel unter 5 und 6 aufgeführten Musikaufführungen u. s. w. wird die Abgabe tageweise, im Uebrigen aber für jede einzelne Musikaufführung u. s. w. besonders berechnet.

Diese Abgaben sind stets vor Beginn der Musikaufführung, der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten in dem Geschäftsraume des Stadtraths und in der geordneten Geschäftszeit desselben zu bezahlen.

#### § 5.

Unterbleibt diese vorherige Bezahlung, so ist außer der Nachzahlung der betreffenden Abgabe der Betrag der letzteren als Strafe zu bezahlen.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) **Raschke**, Vorsteher.

## Staffel

über

### die Höhe der Abgaben für Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen und Belustigungen.

#### A.

Für öffentliche Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten.

- 1., für ein Tanzvergnügen . . . . . 3 M. — Pf.
- 2., für eine Musikaufführung mit Ausnahme der in Punkt 5 aufgeführten, für Gesangs- und deklamatorische Vorträge und sonstige Lustbarkeiten **ohne** Tanzvergnügen . . . 2 M. — Pf.
- 3., für dieselben **mit** Tanzvergnügen . . . . . 6 M. — Pf.
- 4., für einen Masken- oder Kostümball oder ein Tanzvergnügen mit Maskenscherz nach Ermessen des Stadtraths 20—50 M.
- 5., für Musikaufführungen von in der Stadt herumziehenden Musikern nach Ermessen des Stadtraths . . . . . 1—5 M.
- 6., für Schaustellungen aller Art einschließlich der dabei gebotenen Musikaufführung nach Ermessen des Stadtraths 1—5 M.

#### B.

Für Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten, welche von Vereinen oder Gesellschaften in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokalen veranstaltet werden.

- 7., für ein Tanzvergnügen . . . . . 7 M. 50 Pf.
- 8., für eine Musikaufführung, für Gesangs- und deklamatorische Vorträge und Lustbarkeiten aller Art **ohne** Tanzvergnügen . . . . . 5 M. — Pf.
- 9., für dieselben **mit** Tanzvergnügen . . . . . 7 M. 50 Pf.
- 10., für einen Masken- oder Kostümball oder ein Tanzvergnügen mit Maskenscherz nach Ermessen des Stadtraths . . . . . 20—50 M.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft und dem Kreisauschusse zu Zwickau ist das vorstehende Regulativ, soweit darin die Abgaben von öffentlichen Tanzvergnügungen und Lustbarkeiten aller Art in der Stadt Zschopau zur Armenkasse daselbst beziehentlich von Neuem festgestellt werden, gemäß § 14 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 betreffend, verbunden mit §§ 36 und 132 der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 genehmigt worden.

Zwickau, am 12. November 1890.

(L. S.) **Königliche Kreishauptmannschaft**  
**v. Hausen.**

Sändler.